

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

per E-Mail

Gemeinde Kressbronn a. B.
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a. B.

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum

Name:

Telefon:

E-Mail:

Geschäftszeichen: RPF9-4700-114/65/2

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

15.12.2025

GVV Eriskirch – Kressbronn a. B. - Langenargen

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten
Parkplatzerweiterung der Firma Vetter, Gemeinde Langenargen,
Bodenseekreis**

**Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 03.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden.

Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche [Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten](#) verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabengebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.

Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten [organische Böden](#) (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer [Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte](#) (vgl. auch [LGRBwissen](#), Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geofahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der [Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg](#) abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Das Plangebiet liegt teilweise in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von sandigen Kiesen. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Bodensee-Oberschwaben abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst ([LGRB-Kartenviewer](#)) visualisiert werden (Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons).

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



**Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch –
Kressbronn a. B. – Langenargen
Über**

Gemeinde Kressbronn a.B.
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a. B.

per Mail



**Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-,
Denkmal- und Gesundheitswesen**

Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Name:

Telefon:

E-Mail:

Geschäftszeichen: RPT0210-2434-271/12/4
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 07.01.2026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren nach Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 03.12.2025; Frist 12.01.2026

A. Allgemeine Angaben

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung der Firma Vetter, Gemeinde Langenargen; Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch – Kressbronn a. B. – Langenargen

B. Stellungnahme

Belange der Raumordnung

Auf der geplanten Fläche zur Parkplatzerweiterung der Firma Vetter befinden sich keine regionalplanerischen Festlegungen.

Die Vorhabenfläche befindet sich Uferbereich des Bodensees (s. Begründungskarte „Natur- und Kulturlandschaft „Bodenseeufer“ gem. PS 1.2 (2) Regionalplan i.V.m. PS 6.2.4, LEP 2002“). Gem. PS 6.2.4 Z des LEP sind u.a. die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte sowie die Freihaltung der engen Uferzone des Bodensees vor weiterer



Bebauung und Verdichtung als besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum festgelegt.

Durch die Planung wird eine Obstplantage reduziert sowie ein Streuobstbestand entfernt, sodass ein Teil der die Bodenseelandschaft prägenden Kulturlandschaft wegfällt. Aus diesem Grund wird um Auseinandersetzung gebeten, warum nicht anstatt der geplanten Fläche die Wiesenfläche auf Flurstück 1416 für die Parkplatzerweiterung genutzt werden kann.

Außerdem wird angeregt, im Sinne der Bodenschutzklausel abzuwägen, ob nicht ein Parkhaus auf der bestehenden Parkplatzfläche den Bedarf an Parkplätzen decken könnte. So könnte die Inanspruchnahme von neuen Flächen gänzlich vermieden werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus Sicht der Raumordnung nicht vorgebracht.

Belange der Landwirtschaft

Mit der vorgelegten Planung werden knapp 0,84 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur) der produktiven Landwirtschaft überplant und damit dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen. Die geplante Fläche wird überwiegend als Sonderkulturfläche genutzt, ist somit als Standort für den ökonomischen Landbau von besonderer Bedeutung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung, insbesondere da die Neuinstallation von Intensivkulturen an anderer Stelle ggfs. durch bestehende Rechtsvorschriften nur eingeschränkt möglich ist. Zudem finden sich angrenzende Flächen, die trotz gleicher Einstufung in der Flurbilanz aufgrund ihrer Nutzung als Grünland von geringerer agrarstruktureller Bedeutung sind, als die überplanten Sonderkulturflächen. Im Rahmen einer erforderlichen Abwägung sind landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sind in jedem Fall für die naturschutzrechtlich planextern erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine weiteren hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) umzuwidmen.



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch -
Kressbronn a.B. - Langenargen
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a.B.

Landesamt für Denkmalpflege

Name:

Telefon:

E-Mail:

abteilung8@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPS83-1-255-24/525/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 08.01.2026

**Bodenseekreis, GVV Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen, FNP
„Parkplatzerweiterung Vetter“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.

2. Archäologische Denkmalpflege:

Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der

Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

oder postalisch auf Anfrage.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Per E-Mail

Gemeindeverwaltungsverband
Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg



Ihr Schreiben vom, Ihr Zeichen

03.12.2025

Sieber Consult

Unser Zeichen



Datum

12. Januar 2026

**8. Änderung des FNP im Bereich „Parkplatzerweiterung der Firma Vetter“,
Gemeinde Langenargen;
GVV Eriskirch – Kressbronn a. B. - Langenargen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4.1 BauGB**

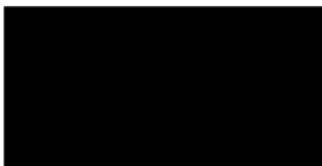
Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Planung für die Parkplatzerweiterung soll eine aktuell als Ausgleichfläche dienende Streuobstwiese mit z.Z. 9 Obstbäumen (laut Luftbild) entfernt werden. Wir bitten daher zu prüfen, ob nicht die direkt angrenzenden Wiesenflächen alternativ für die Erweiterung des Parkplatzes in Anspruch genommen werden könnten. Zudem ist es für uns unverständlich, weshalb nicht im Sinne des Flächensparens die Unterbringung des Stellplatzbedarfes in einer Parkpalette o.ä. geprüft wurde.

Weiter Anregungen oder Bedenken werden von Seiten der Regionalplanung nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen





Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Gemeindeverwaltungsverband
Eriskirch – Kressbronn – Langenargen
Verbandsverwaltung / Rathaus
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn



Dezernat/Amt D 2 / Amt für Bauen, Klima und Mobilität
Gebäude Albrechtstraße 77

Name
E-Mail
Telefon



Aktenzeichen 20-621.311 / Mä
Datum 12. Januar 2026

Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn-Langenargen, 8. Änderung „Parkplatzerweiterung Vetter“ in Langenargen

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.12.2025 und geben zu dem o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:

- Keine Äußerung
- Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C

A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Art der Vorgabe

I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:

Die Ausführungen zur Flächengröße des Streuobstbestandes im Anschreiben auf Seite 2 lassen nicht erkennen, dass eine Beschäftigung mit dem räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den umliegenden Beständen erfolgt ist. Dies ist zu ergänzen. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Anfrage des Büros mitgeteilt, dass nach unserer Einschätzung ein funktionaler Zusammenhang insbesondere mit den unmittelbar westlich gelegenen Streuobstbäumen besteht und diese daher beim Flächenumfang zu berücksichtigen sind. Der Flächenumfang ist unabhängig vom Plangebiet.

II. Belange der Straßenbautechnik:

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Plangebiet befindet sich straßenrechtlich außerhalb des Erschließungsbereiches an der Kreisstraße Nr. 7706. Gegen die Ausweisung der Fläche werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Eine ausführliche Stellungnahme mit straßenrechtlicher, - baulicher und verkehrstechnischer Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Rechtsgrundlage

Zu I.: § 33a NatSchG

Zu II.: § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zu I.: § 33a Abs. 2, 3 NatSchG

Zu II.: Hinweis auf Anbauverbote für verbindliche Bauleitplanung

B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands

C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage

I. Belange des Planungsrechts:

1. Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist der Öffentlichkeit möglichst frühzeitig (...) die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dies wurde gemäß der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn-Langenargen durch Veröffentlichung im Internet vom 15.12.2025 – 12.01.2026 vollzogen. Die Unterlagen waren jedoch bei drei verschiedenen Prüfungen (02.01.2026, 05.01.2026 und 12.01.2026) nicht auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes eingestellt, lediglich die Bekanntmachung ist dort zu finden. Die Öffentlichkeit konnte somit keine Kenntnis der Unterlagen bzw. der Planung erlangen, ihr muss es jedoch tatsächlich möglich sein. Die zusätzlich leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit über die Auslegung in den Rathäusern ist hierbei nicht ausreichend. Es wird daher empfohlen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu wiederholen.
2. Für die anstehenden förmlichen Beteiligungen ist ein maßstabsgerechter Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der geplanten Verkehrsfläche „Parkplatz“ vorzulegen. Diesem ist gem. § 2a BauGB eine Begründung inkl. Umweltbericht beizufügen. Weitere Anregungen halten wir uns mangels detaillierter Unterlagen vor.

II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:

Wie in den Unterlagen enthalten, wird durch die Planung eine zugeordnete Ausgleichsfläche überplant. Sollte diese auf Ebene des Bebauungsplanes für den Parkplatz im Widerspruch zu den geplanten Festsetzungen stehen, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Änderung des dortigen Bebauungsplanes erforderlich wird. Da auf Ebene des Bebauungsplanes Erhaltungsfestsetzungen möglich sind, wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Erforderlichkeit der Planung nicht in Frage gestellt. Eine Relevanzbegehung für den Bebauungsplan wird zunächst für ausreichend erachtet.

III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:

1. In Zeiten steigenden Flächenverbrauches ist es essentiell wichtig, größtmögliche Einsparungen bei der Neuinanspruchnahme von un bebauten Flächen zu machen. Für die Erhöhung der Stellplatzzahl wäre aus Bodenschutzsicht eine Aufstockung der bestehenden Parkfläche um ein Parkdeck deutlich nachhaltiger. Bei Erweiterung der Fläche werden

mehr als 5.000 m² Fläche überbaut und die Bodenfunktionen aufgehoben. Es wird angeraten, die Möglichkeiten für ein Parkdeck zu prüfen und als Alternative in Erwägung zu ziehen.

2. Die Flächen auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 1418/1 und 1418 sind mit Sonderkulturen belegt. Bei Eingriff in den Boden ist mit Schadstoffanreicherungen aus Pflanzenschutzmitteln zu rechnen.

IV. Belange des Immissionsschutzes:

Entsprechend des Lageplanes mit projektbezogenen Angaben und Fragestellungen vom 03.12.2025 soll der Immissionsschutz auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Da die Erschließungsstraße „Bildstock“ an Wohngebäuden vorbeiführt, verweisen wir für das Bebauungsplanverfahren vorsorglich auf den zweiten Absatz in Abschnitt Nr. 7.4 „Berücksichtigung von Verkehrsräuschen“ der TA Lärm.

V. Belange der Landwirtschaft:

Im Anschreiben wurde die gebietsspezifische Gemengelage der Gemeinde Langenargen dargelegt, welche zahlreiche bestehende Schutzgebiete nennt und vor allem auch die überwiegend vorhandenen, sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen als gebietsspezifisch aufgreift. Die Planungen beabsichtigen die Umwidmung bester landwirtschaftlicher Nutzfläche der Vorrangflur und einer als Ausgleichsfläche angelegten Streuobstwiese in Verkehrsfläche, für die als Ersatz zusätzlich auf hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet zurückgegriffen werden wird. Unabhängig davon, wie hoch der Prozentsatz an hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche für ein Gemeindegebiet ist, unterliegt die Vorrangflur als höchste von insgesamt fünf Wertstufen in der Flurbilanz dem Grundsatz, dass es sich um eine besonders landbauwürdige Fläche handelt, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist. Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Eriskirch-Kressbronn-Langenargen hat nicht nur aufgrund einer hohen Bodengüte einen besonders hohen Anteil an Vorrangflurflächen, sondern auch weil aufgrund der Lage am Bodensee und der dadurch bedingten landwirtschaftlichen Historie, enorme agrarstrukturelle Investitionen in Beregnungseinrichtungen, Hagelschutznetzen, Flurbereinigungen, Zuwegungen etc. in der Vergangenheit im gesamten GVV-Gebiet getätigt und auch gesellschaftspolitisch gewünscht und beworben wurden. Auch sind die zahlreich aufgeführten Schutzgebiete ein Indikator dafür, wieviel hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche überhaupt durch Planungsmaßnahmen selber oder als Ausgleichsfläche im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes der regionalen landwirtschaftlichen Nutzung bisweilen entzogen wurden. Unter diesem Blickwinkel ist es aus landwirtschaftlicher Sicht zu hinterfragen, warum erneut sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen, welche zudem mit den o. g. agrarstrukturellen Einrichtungen ausgestattet sind, als Verkehrsfläche „Parkplatz“ dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollen. Allein aus den vorliegenden Unterlagen ist es nicht nachvollziehbar, wo die Notwendigkeit für die Parkplatzerweiterung und weiterer daraus resultierender Flächenentzug für die örtliche Landwirtschaft begründet liegt.

VI. Belange des Klimaschutzes:

Bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bitten wir § 23 Abs. 1 Nr. 2 KlimaG BW zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Bodenseekreis



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

An
Gemeinde Kressbronn
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgeschäftsstelle, Mittlere Auen 8/1, 88677 Markdorf

Markdorf, den 11.01.2026

Stellungnahme zu

8. Änderung des FNP im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung der Firma Vetter, Gemeinde Langenargen

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme erfolgt im Namen des Landesverbandes des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) vertreten durch den BUND-Kreisverband Bodenseekreis und des LNV (Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.), vertreten durch den LNV-Arbeitskreis Bodenseekreis.

Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung vom 03.12.2025 und bedanken uns für die Möglichkeit zu dieser Planung Stellung nehmen zu können

Stellungnahme

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans wird abgelehnt.

Begründung:

1. Es werden ca. 8400 m² Fläche in Anspruch genommen, um darauf zeitweise Autos abzustellen. Das politische Ziel des Flächensparens bleibt unberücksichtigt.

2. Eine Begründung für die Notwendigkeit weiterer Parkplätze für die Firma Vetter wird nicht gegeben.
3. Die beschriebene Alternativenprüfung bezieht sich lediglich auf die Prüfung von Flächen andernorts, nicht auf sonstige Möglichkeiten, wie Erstellen eines Parkdecks auf dem bestehenden Parkplatz oder firmeninterne Maßnahmen. Es müssen zunächst intelligentere Lösungen baulicher Art oder innerbetrieblicher Art untersucht werden, um eine weitere Flächenversiegelung möglichst zu vermeiden bzw. um diese begründen zu können
4. Auf der geplanten Fläche befindet sich eine Ausgleichsmaßnahme, die dem Bebauungsplan „Parkplatz Vetter“ von 2009 zugeordnet ist. Die damit beabsichtigte Kompensation würde bei einer Inanspruchnahme durch eine neue Parkfläche zunächst aufgehoben und durch eine Verlagerung in der Folge zeitlich wesentlich verzögert werden.
Anmerkung: Für den Ausgleich eines neuen Bebauungsplanes müsste dann die Gesamtfläche von 8400 m² berücksichtigt werden.
5. Sollte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden, so halten wir eine Relevanzbegehung zur Erfassung des vorhandenen Struktur- und Habitatangebotes für unbedingt erforderlich, insbesondere da es sich bei 16 % der Fläche um eine seit mehreren Jahren bestehende Kompensationsfläche handelt. Danach wäre die Notwendigkeit eines artenschutzrechtlichen Gutachtens zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen,



BUND-OV Markdorf

Stellungnahme des NABU Langenargen e.V.

(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

zur geplanten 8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Parkplatzerweiterung der Firma Vetter in Langenargen

Das beschriebene Vorhaben einer Parkplatzerweiterung für die Firma Vetter auf Flächen der Landwirtschaft und auf einer Ausgleichsfläche beabsichtigt die im Jahr 2009 ausgewiesene südlich angrenzende Parkplatzfläche P der Firma Vetter mehr als zu verdoppeln auf über 1 ha Fläche. Der Bedarf an Stellplätzen wird jedoch weder nachgewiesen noch quantitativ benannt.

Flächennutzungsplan

Unklar ist, warum die bestehende Parkplatzfläche im Flächennutzungsplan als „öffentliche Parkplatzfläche“ P ausgewiesen wird (siehe aktuellen Flächennutzungsplan [1] bzw. Abb. 1). Auf Grund der privaten Nutzung des Parkplatzes als Firmenparkplatz der Firma Vetter sehen wir hier eine Gewerbefläche gegeben, so wie es bei anderen Gewerbebetrieben auch der Fall ist. Gleiches würde für den neu geplanten Bereich gelten, ungeachtet dessen, ob eine gelegentliche öffentliche Nutzung eingeräumt würde. Dies ist in der Flächenbilanz des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen, unter anderem weil die mögliche Ausweitung der Gewerbeflächen der „Eigenentwicklungsgemeinde“ Langenargen limitiert ist.

Flächenverbrauch und Flächenkonkurrenz

Die Flächennutzung in Langenargen steht unter besonderem Druck, nicht zuletzt auf Grund der Lage als Bodenseeufergemeinde. Der sorgsame Umgang mit den Flächen, die für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, und Naturhaushalt benötigt werden, ist daher drängender denn je. Der geplante großflächige Parkplatz ist mit dieser Problematik nicht vereinbar. Die erwähnte direkte Anbindung des Parkplatzes an die Oberdorferstraße würde zusätzliche eine Flächeninanspruchnahme durch die zu errichtenden Verkehrsflächen bedeuten.

Eine zeitgemäße Lösung hat die Firma Vetter dahingegen in Ravensburg realisiert, wo sie in der Nähe der Oberschwabenhalle in kurzer Bauzeit von wenigen Monaten ein mehrstöckiges Parkhaus errichtet hat. Eine entsprechende (hier sicherlich deutlich kleinere) Lösung ist auch in Langenargen auf der bestehenden Parkplatzfläche möglich und schafft den gewünschten Parkraum, ohne zusätzliche Flächen zu verbauen. Hierbei kann und sollte eine Photovoltaik-Überdachung zur Unterstützung der Energiewende und der Kompensation der Klimafolgen der Verbauung installiert werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Flächennutzung ist, dass es sich in diesem Bereich um eine zentrumsnahe, nahverkehrsgünstig gelegene Fläche handelt, die vorzugsweise für eine Wohnraumentwicklung in Betracht gezogen werden sollte („kurze Wege“, Anbindung öffentlicher Nahverkehr/Bahnhof, etc.). Im Verlauf der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans war der Gemeinde bereits das Flurstück 1416 zur Wohnraumentwicklung angeboten worden.

Ökologische Auswirkungen

Mit der bestehenden, im Jahr 2009 geplanten und realisierten Parkplatzfläche der Firma Vetter (Fläche P in Abb. 1) ging ein Verlust an Offenlandhabitaten einher, für den in Abstimmung mit dem Landratsamt Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden, u.a. um für Spechte (hier insbesondere auch für den Grauspecht) die benötigten Lebensraumstrukturen aufrechtzuerhalten oder zu ersetzen. Die nun überplante Ausgleichsfläche (Streuobstbaumbestand) ist Teil dieser Ausgleichsmaßnahmen und steht in funktionalem räumlichen Bezug zu den verloren gegangenen und den noch erhaltenen Habitatstrukturen (z.B. Streuobstbäume auf Fläche P). Die Ausgleichsfläche ist daher am bestehenden Ort zu erhalten.

Das Anlegen und nach wenigen Jahren wieder Vernichten von Ausgleichsflächen stellt keine vorausschauende und nachhaltige Form der Entwicklung des Naturhaushalts dar. Oftmals braucht es Jahrzehnte bis eine Ausgleichsmaßnahme tatsächlich wirksam wird. Die Beurteilung, ob es sich bei der betroffenen Streuobstwiese auf dem Flurstück 1417 um eine nach NatSchG §33a geschützte Streuobstwiese handelt, muss flurstückübergreifend erfolgen. Bereits mit den angrenzend stehenden Obstbäumen des Flurstücks 1416 ist ein Streuobstbestand von mehr als 1500 m² gegeben. Hier ist zudem ein älterer, u.a. für Spechte wertvoller Baum mit möglichem Bruthabitat zu finden. Hinzu kommt der bereits erwähnte südlich gelegene Streuobstbestand auf der Fläche P, der in direktem funktionalen Zusammenhang zu der Streuobstwiese auf Flurstück 1417 steht. Nord-östlich sind eine weitere Streuobstfläche sowie Hochstammbäume im angrenzenden Verbindungsbereich vorzufinden. Die Streuobstwiese im Plangebiet ist daher als gesetzlich geschützter Streuobstbestand zu bewerten und zu erhalten.

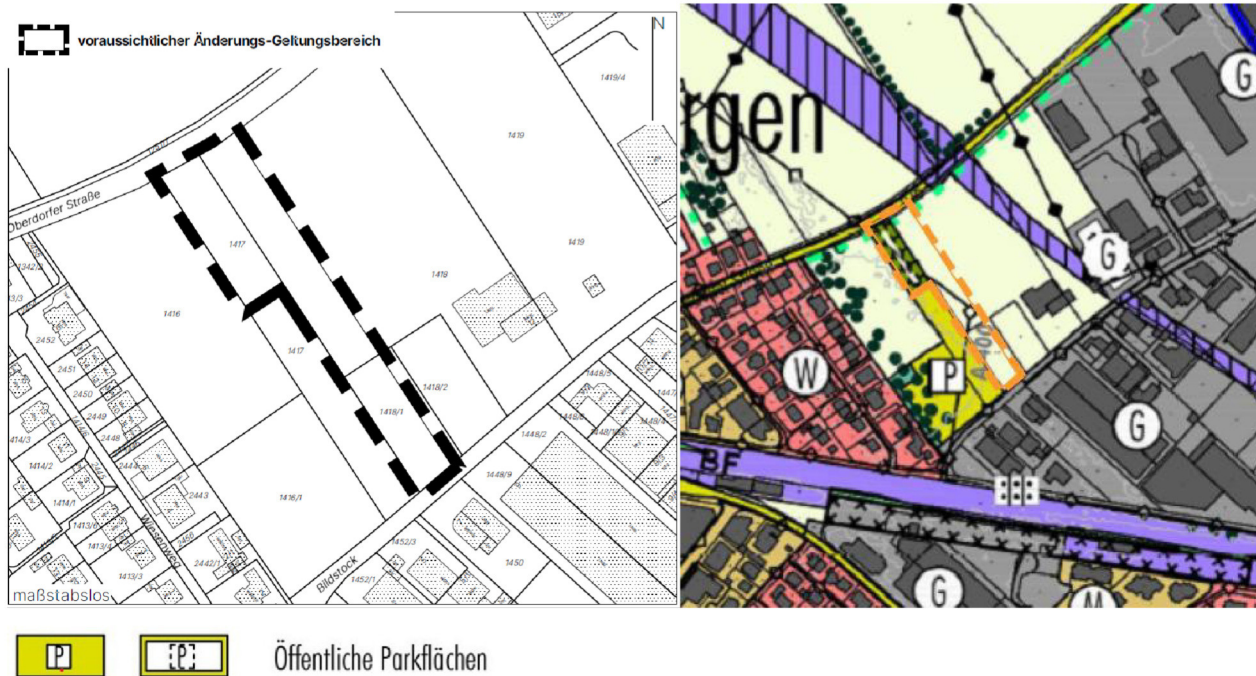


Abb. 1: Planbereich (entsprechend der öffentlich ausgelegten Beteiligungsunterlagen mit Datum vom 3.12.2025; Legende aus [1])

Zusammenfassung

Der NABU Langenargen lehnt die geplante Änderung des Flächennutzungsplans, eine Vergrößerung des Parkplatzbereichs und eine Beseitigung der bestehenden geschützten Streuobstwiese und Ausgleichsfläche ab. Die bestehende Parkplatzfläche P ist nicht als „öffentlich“ sondern als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan einzutragen. Die Errichtung eines Parkhauses kann eine flächenschonende Lösung für den Parkflächenbedarf darstellen. Ein Bedarf an der Ausweisung der geplanten zusätzlichen Parkfläche besteht daher nicht. Es fehlt zudem die Angabe und der Nachweis darüber, wieviele Stellplätze benötigt werden. Damit liegt kein Planungserfordernis für eine Änderung des Flächennutzungsplans vor.

Die Förderung des ÖPNV und einer Wohnraumentwicklung mit „kurzen Wegen“ tragen zur Minimierung des Verkehrsaufkommens und damit auch zur Minimierung des Parkflächenbedarfs bei. Bahnhof- und zentrumsnahe Wohnraumentwicklungen können hierzu einen Beitrag leisten. Durch flächensparendes Bauen (z.B. Parkhaus statt Parkplatz) können im konkreten Fall solche Fläche für künftige Entwicklungen erhalten werden.

Referenzen

[1] <https://www.gvv-ek1.de/flaechennutzungsplan/fortschreibungen.html>

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

[REDACTED]
Mittwoch, 10. Dezember 2025 12:59

Anlagen:

[REDACTED]
AW: FNPä im Bereich "Parkplatzerweiterung Vetter" - Gde. Langenargen,
GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - frühzeitige
Behördenunterrichtung
DT_Bestand_BPL_Kressbronn, Bildstock.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zur FNPä im Bereich "Parkplatzerweiterung Vetter" der Gemeinde Langenargen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:

Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/> eingesehen werden.

Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:

Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei)

Web: <https://www.telekom.de/bauherren>

Hinweis:

Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:

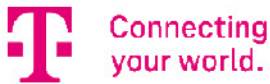
T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de

Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)

[REDACTED]
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest



www.telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Von: Beteiligungsversand Sieber Consult GmbH <beteiligung@sieberconsult.eu>

Gesendet: Donnerstag, 4. Dezember 2025 11:34

An: Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN <abteilung9@rpf.bwl.de>; FPT Bauleitplanung (RPT) <bauleitplanung@rpt.bwl.de>; FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS) <toeb-beteiligunglad@rps.bwl.de>; info@rvbo.de; info@naturfreunde-wuerttemberg.de; info@Inv-bw.de; FMB T NL Südwest PTI 32 Bauleitplanung <T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de>; beurteilung-bv@rw-bodensee.de; info@teledata.de; Stellungnahmen <stellaunahmen@thuega-netze.de>; behordenmanagement-sy@dfmg.de; ND, ZentralePlanung, Vodafone <zentraleplanung.nd@vodafone.com>

Cc: [Redacted]

Betreff: FNPä im Bereich "Parkplatzerweiterung Vetter" - Gde. Langenargen, GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

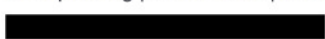
unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung der Firma Vetter, Gemeinde Langenargen; Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch – Kressbronn a. B. - Langenargen – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/IgCaQygu1LqFRqTw-RgjHDKcAbH6g_lQwAkq7lN86Moku6E?e=lflovV

Mit freundlichen Grüßen



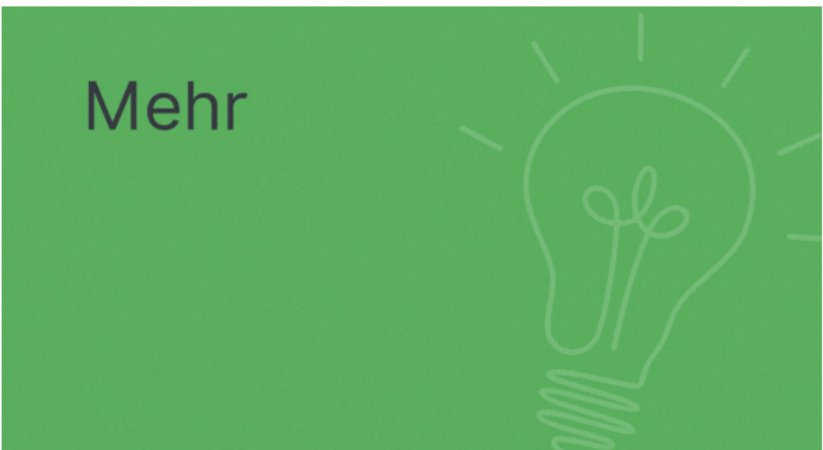
Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung



sieberconsult.eu | [instagram](https://www.instagram.com/sieberconsult) | [linkedin](https://www.linkedin.com/company/sieberconsult)



SIEBER CONSULT Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447



Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG | Waldesch 29 | 88069 Tettngang

Versenderhinweis

Gemeinde Kressbronn a. B.
Stadtplanung
Hauptstr. 19
88079 Kressbronn

Bereich/Abteilung
Team Netzbau

Ansprechpartner

**Rückmeldung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Parkplatzerweiterung der Firma Vetter**

16.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

- von unserer Seite besteht kein Einwand.
- Sonstiges: Sollte auf dem geplanten Parkplatz Maßnahmen zur Ladeinfrastruktur oder zu mit PV Überdachten Stellplätzen geplant werden, bitten wir darum rechtzeitig in die Planung mit Involviert zu werden um die Strom Bereitstellung bzw. Abfuhr entsprechend zu Planen und ggf. Leitungen verlegen zu können beziehungsweise die Schnittstellen entsprechend zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Mittwoch, 14. Januar 2026 11:32

AW: FNPä im Bereich "Parkplatzerweiterung Vetter" - Gde. Langenargen,
GVV Eriskirch-Kressbronn-Langenargen - frühzeitige
Behördenunterrichtung THEN:0020403398

Guten Tag

vielen Dank für die E-Mail von Sieber Consult vom 04.12.2025.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: <[REDACTED]@sieberconsult.eu>;
Empfangen: Thu Dec 04 2025 11:34:15 GMT+0100 (Mittleuropäische Normalzeit)
An: zentraleplanung.nd@vodafone.com; behoerdenmanagement-sy@dfmg.de;
stellungnahmen@thuega-netze.de; info@teledata.de; beurteilung-bv@rw-bodensee.de;
t_nl_suedwest_pti_32_bauleitplanung@telekom.de; info@lnv-bw.de; info@naturfreunde-
wuerttemberg.de; info@rvbo.de; toeb-beteiligunglad@rps.bwl.de; bauleitplanung@rpt.bwl.de;
abteilung9@rpf.bwl.de;
Cc: [REDACTED]
Betreff: FNPä im Bereich "Parkplatzerweiterung Vetter" - Gde. Langenargen, GVV Eriskirch-
Kressbronn-Langenargen - frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,
unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der
geplanten Parkplatzerweiterung der Firma Vetter, Gemeinde Langenargen; Gemeindeverwaltungsverband
Eriskirch – Kressbronn a. B. - Langenargen – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f/s/Beteiligungsversand/IgCaQygu1LqFRqTw-RgjHDKcAbH6g_lQwAkq7IN86Moku6E?e=lflovV

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] Büroorganisation
Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung

[REDACTED]
sieberconsult.eu | [instagram](#) | [linkedin](#)

Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Freundliche Grüße
ThügaNETZE – Wir bewegen Energie



ThügaNETZE
Industriestraße 7
78224 Singen
www.thuega-netze.de
[+49773114802511](tel:+49773114802511)

ThügaNETZE – Eine Marke der Thüga Energienetze GmbH. Geschäftsführung: Martin Bauer. München: Sitz und Eintragung im Handelsregister. HRB 166 526. StNr. 143/317/22058. USt-ID-Nr. DE 251 704 364.

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und löschen Sie die E-Mail. Eine unbefugte Weiterleitung, Vervielfältigung oder Nutzung des Inhalts ist untersagt.

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 12. Dezember 2025 11:23
An: [REDACTED] Beteiligungsversand Sieber Consult GmbH
Betreff: Stellungnahme OEG-35736, Vodafone West GmbH, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung der Firma Vetter, Gemeinde Langenargen
Anlagen: 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf; 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-35736

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

Datum 12.12.2025

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten Parkplatzerweiterung der Firma Vetter, Gemeinde Langenargen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.12.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General